

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2016-04-04

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 54

Antrag Drucksache Nr.

00681/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Rücknahme des Stadtvertreterbeschlusses Drucksache 00183/2014 vom 15.12.14

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Rücknahme ihres Beschluss vom 15.12.2014 zur Drucksache 00183/2014.

Begründung

Freiheit und Vielfalt der kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen kennzeichnen die modernen Gesellschaften. Diese Freiheiten zu garantieren, ist Verpflichtung für das Staatswesen. Dabei verstehen wir unter Religionsfreiheit nicht nur die Freiheit zur Ausübung einer Religion, sondern auch die Freiheit von religiöser Bevormundung. Wir erkennen und achten die Bedeutung, die individuell gelebte Religiosität für den einzelnen Menschen erlangen kann.

Trotz der vom Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit ist das Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland nicht frei von religiöser Privilegierung.

Die weltanschauliche Neutralität des Staates herzustellen, ist eine für die gedeihliche Entwicklung des Gemeinwesens notwendige Voraussetzung. Ein säkularer Staat erfordert die strikte Trennung von religiösen und staatlichen Belangen. Finanzielle und strukturelle Privilegien einzelner Glaubensgemeinschaften, etwa im Rahmen finanzieller Alimentierung oder bei der Übertragung von Aufgaben an staatliche Institutionen sind zu unterlassen.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2014, welcher zum einen vorsieht, dass ein Käufer der städtischen Immobilie verpflichtet ist, dem Mieter (sunnitische Gemeinde) ein geeignetes Ersatzobjekt zur Verfügung zu stellen, erschwert in einem hohen Maße den Verkauf dieser städtischen Immobilie. Weiterhin wurde die Oberbürgermeisterin – und damit die Verwaltung – aufgefordert, sich um Angelegenheiten eines Mieters zu kümmern, indem sie Ersatzobjekte sucht und auch den Einsatz von Städtebau- und Fördermitteln für die

Herrichtung einer Moschee einbezieht.

Nicht nur, dass hier Arbeitsressourcen der Stadtverwaltung in Anspruch genommen werden, es soll somit auch eine Privilegierung einer Religionsgemeinschaft mittels Städtebau- und Fördermitteln stattfinden.

Aus vorgenannten Gründen ist der Beschluss vom 15.12.2014 zurückzunehmen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Hagen Brauer
Fraktionsvorsitzender